

---

# **Reglement für die KICK-Betreuung im Rahmen der freiwilligen Tagesschule nach Küssnachter Modell**

**vom 20. Januar 2026**

(Reglement KICK-Betreuung)

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand	§ 1	Dieses Reglement ordnet die KICK-Betreuung im Rahmen der freiwilligen Tagesschule nach Küsnachter Modell. Es regelt Zweck, Organisation, Teilnahmebedingungen, Qualitätsanforderungen sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten. Zudem enthält es die Grundlagen für Tarife, Finanzierung und Mitwirkung der Eltern/Erziehungsberechtigten.
Rechtsgrundlagen	§ 2	Die Volksschutzgesetzgebung bildet die gesetzliche Grundlage für die Angebote der KICK-Betreuung.
Geltungsbereich	§ 3	Dieses Reglement gilt für die Behörden, das Personal der Schule und die Angebotsnutzer (Erziehungsberechtigte).
Erziehungsberechtigte	§ 4	Der verwendete Begriff „Erziehungsberechtigte“ beinhaltet Eltern, Stiefeltern, eingetragene Partnerschafts- sowie Konkubinatseltern der im gleichen Haushalt lebenden Kinder. Für die Feststellung der Konkubinatsituation gelten die SKOS-Richtlinien. Gemäss diesen sind Konkubinatspartner gegenseitig unterstützungspflichtig.

## II. GRUNDSÄTZE

Ziel	§ 5	<p><sup>1</sup> Die Schule Küsnacht bietet mit ihren KICK-Betreuungen ein vielseitiges Betreuungsangebot während den Unterrichtswochen und auch während den Schulferien. Zentrales Ziel dieser Angebote ist zum einen die Förderung der Vereinbarkeit von Familien- und Berufsarbeit, zum anderen eine ganzheitliche Unterstützung der Kinder in ihrer körperlichen, psychischen und sozialen Entwicklung.</p> <p><sup>2</sup> Das Bewusstsein, in einer Gemeinschaft zu leben und Teil dieser Gemeinschaft zu sein, wird durch die gemeinsam verbrachte Zeit vertieft. Pädagogisch ausgebildetes oder geschultes Personal trägt dazu bei, die Kinder ganzheitlich (sozial, emotional, intellektuell, körperlich) zu fördern und den Lebensraum Schule mitzugestalten.</p>
Zusammenarbeit	§ 6	Ein möglichst reibungslos funktionierender Betrieb setzt eine gute partnerschaftliche Zusammenarbeit unter allen Beteiligten voraus. Die Schule ist im Rahmen ihrer jeweiligen

Möglichkeiten bestrebt, zeitgemässe und qualitativ gute Dienstleistungen zu erbringen. Ein gegenseitiger Austausch zwischen den Erziehungsberechtigten, den Schulleitungen, den Lehrpersonen, den Betreuungsleitungen, den Fachpersonen der KICK-Betreuungen und der Verwaltung sowohl in pädagogischen als auch organisatorischen Fragen ist wichtig und schafft Vertrauen. Die Betreuungsleitung ist auch bei Anliegen und allfälligen Problemen erste Ansprechstelle.

Verbindung von  
Unterricht und  
Betreuung

§ 7

Die pädagogischen Konzepte der Schuleinheiten sind darauf auszurichten, dass der Unterricht und die KICK-Betreuungen in pädagogischer, personeller sowie in organisatorisch und räumlicher Hinsicht eng aufeinander abgestimmt sind.

Freiwilligkeit

§ 8

Die Teilnahme an den KICK-Betreuungen ist freiwillig.

### **III. ANGEBOTE DER KICK-BETREUUNG**

#### **1. Standorte**

KICK-Betriebe

§ 9

Im Rahmen der freiwilligen Tagesschule nach Küsnachter Modell werden an folgenden Standorten KICK-Betreuungen angeboten:

- Schuleinheit Dorf
- Schuleinheit Goldbach
- Schuleinheit Heslibach
- Schuleinheit Itschnach/Limberg

#### **2. Betriebstage und -zeiten**

Betriebstage

§ 10

Die KICK-Betriebe sind während der Schulwochen und während der Schulferien an allen Wochentagen (Montag bis Freitag) geöffnet, mit folgenden Ausnahmen:

- Feiertage: Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Auffahrt mit anschliessendem Freitag, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Weihnachtstag und Stephanstag.
- An kommunalen Festtagen (Sechseläutenmontag, Knabenschiessenmontag)  
In der 2., 3. und 4. Sommerferienwoche sowie den Weihnachtsferien.

Betriebszeiten § 11

Die Betriebszeiten der KICK-Betriebe sind wie folgt:

Während der Schulwochen

- 07.10 bis 08.10 Uhr (Morgenbetreuung)
- 11.55 bis 18.00 Uhr (Mittags- und Nachmittagsbetreuung)

Während der Schulferien

- 07.45 bis 18.00 Uhr

An unterrichtsfreien Tagen

- 07.10 bis 18.00 Uhr

Vor den Feiertagen sind die KICK-Betriebe jeweils bis 16.00 Uhr geöffnet.

### 3. Betreuungsplätze

Nachfrageorientierte Anzahl Betreuungsplätze § 12

Die Anzahl der angebotenen Plätze richtet sich nach der vorhandenen Nachfrage (Anmeldungen), den personellen, organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten. Die Schulpflege überprüft das Angebot regelmässig und passt die Kapazitäten an die tatsächliche Nutzung und den ausgewiesenen Bedarf an.

Anspruch auf Betreuungsplatz § 13

<sup>1</sup> Werden die Anmeldefristen eingehalten, besteht für Kinder mit Wohnsitz in Küsnacht grundsätzlich ein Recht auf einen Betreuungsplatz. Vorbehalten bleibt Art. 15.

<sup>2</sup> Abhängig von der Schuleinteilung der Schülerin oder des Schülers können unterschiedliche Betreuungsangebote zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf einen *bestimmten* Betreuungsort oder -tag besteht nicht.

Mindestzahl Anmeldungen § 14

Die Angebote der KICK-Betreuung stehen in der Regel bei mindestens acht Anmeldungen zur Verfügung, bei der Morgenbetreuung bei mindestens drei Anmeldungen pro Standort.

Gruppenbildung  
bei geringer Aus-  
lastung

§ 15

<sup>1</sup> Die Gruppen der Morgenbetreuung von mehreren Standorten können zusammengelegt werden, um die Mindestanmeldezahlen zu erreichen. In diesen Fällen liegt die Verantwortung für die Wegbegleitung zwischen den Standorten bei der Schule.

<sup>2</sup> Bei geringer Auslastung werden in der Nachmittagsbetreuung Gruppen an einem Standort zusammengelegt und altersdurchmischte Gruppen gebildet, sofern die räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten dies zulassen.

Übernachfrage  
und Warteliste

§ 16

Für nicht aufgenommene Kinder wird eine Warteliste geführt.

Besteht ausnahmsweise eine Übernachtung, werden die Plätze für die Kinder auf der Warteliste gemäss folgenden Prioritätskriterien vergeben:

1. Bereits betreute Kinder und deren Geschwister;
2. Kinder von Erziehungsberechtigten in Absprache mit dem Sozialdienst;
3. Kinder von alleinerziehenden Erziehungsberechtigten;
4. Kinder von Erziehungsberechtigten, die berufstätig oder in Ausbildung sind;
5. Kinder mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf, sofern die KICK-Betriebe dafür geeignet sind;
6. Weitere Kinder nach Massgabe des Anmeldezeitpunkts.

#### 4. Betreuungsmodule

Angebotene Be-  
treuungsmodule

§ 17

<sup>1</sup> Es werden in den KICK-Betrieben folgende Betreuungsmodule angeboten:

- Morgenbetreuung (07.10 bis 08.10 Uhr)
- Mittagsbetreuung («Mittagstisch» 11.55 bis 13.30 Uhr)
- Nachmittagsbetreuung kurz (nach dem Nachmittagsunterricht, bis 18.00 Uhr)
- Nachmittagsbetreuung lang (ohne Nachmittagsunterricht, 13.30 bis 18.00 Uhr)
- Betreuung an unterrichtsfreien Tagen (07.10 bis 18.00 Uhr)
- Ferienbetreuung (07.45 bis 18.00 Uhr)

<sup>2</sup> In den Betreuungsmodulen werden den Kindern im Rahmen der pädagogischen Konzeption ausgewogene und altersgerechte Freizeit- und Bewegungsangebote zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist grundsätzlich freiwillig, erfolgt jedoch unter Aufsicht und nach den geltenden Haus- und Gruppenregeln.

<sup>3</sup> Die Kinder werden in der Regel entsprechend ihrem Alter bzw. ihrer Schulstufe in Kindergruppen eingeteilt, die von pädagogischen Fachpersonen kompetent geführt werden. Der sozialpädagogisch geführte Gruppenalltag unterstützt die Kinder darin, gute Selbst- und Sozialkompetenzen zu entwickeln.

<sup>4</sup> Die Mittagsbetreuung bietet nebst anregenden Beschäftigungsangeboten ein ausgewogenes und saisonales Mittagessen. Auch am Nachmittag werden vielseitige, teils individuelle, teils gruppenspezifische Freizeitaktivitäten angeboten; darüber hinaus eine Zwischenverpflegung bzw. ein Zvieri. Mittwochs finden in der Nachmittagsbetreuung ähnlich wie in der Ferienbetreuung regelmässig spezielle Programme statt, wie z.B. Ausflüge, Theater- und Bastelprojekte sowie Bewegungsförderprogramme im Wald.

#### Hausaufgaben § 18

Im Rahmen des Betreuungsangebots am Nachmittag können die Kinder in einem separaten Raum und in ruhiger Atmosphäre ihre Hausaufgaben erledigen. Die Mitarbeitenden der Betreuung stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung und geben Hilfestellung zum selbständigen Arbeiten. Eine Kontrolle und Begleitung durch die Eltern/Beziehungsberechtigten ist weiterhin notwendig. Im Weiteren kann in jeder Schuleinheit eine qualifizierte Aufgabenhilfe ausserhalb der KICK-Betriebe angeboten werden.

#### Betreuung während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen § 19

<sup>1</sup> Während der Schulferien und an unterrichtsfreien Schultagen gemäss Ferienplan bieten die KICK-Betriebe eine Ganztagesbetreuung an, unter Berücksichtigung der Betriebstage.

<sup>2</sup> Die Betreuung während der Ferien und den unterrichtsfreien Tagen ist inhaltlich eigenständig ausgestaltet (in der Regel zentralisiert und altersdurchmischt) und orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder. Sie umfasst betreute Freizeitaktivitäten, Ruhe- und Spielangebote sowie gemeinsame Mahlzeiten.

#### Betreuung bei Unterrichtsausfällen § 20

Bei Unterrichtsausfällen ist die Schule für die Aufsicht und Betreuung der Schülerinnen und Schüler zuständig (massgebend sind Blockzeiten und Stundenplan).

#### Aufsicht § 21

<sup>1</sup> Während den gebuchten Betreuungsmodulen liegt die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler beim Betreuungspersonal, ausser bei der Teilnahme an externen Angeboten. Abwesenheiten der Schülerin oder des Schülers sind durch die Erziehungsberechtigten über die gesicherte Kommunikationsplattform rechtzeitig zu melden.

<sup>2</sup> Für die Zeiten zwischen Ende der Mittagsbetreuung und Unterrichtsbeginn sorgt die Schule für eine allgemeine Aufsicht auf dem Schulhausareal.

Bring- und Abholzeiten § 22

<sup>1</sup> Die Kinder der Nachmittagsbetreuung können ab 16.30 Uhr abgeholt werden oder sie können in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und der Betreuungsleitung selbständig nach Hause gehen.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Ferienbetreuung müssen die Kinder bis 09.30 Uhr eintreffen und können frühestens ab 17.00 Uhr abgeholt werden (Blockzeiten).

<sup>3</sup> Ausnahmen sind möglich, namentlich bei medizinischen oder therapeutischen Terminen, besonderen familiären Situationen, der Teilnahme an externen Angeboten oder wenn dies aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen angezeigt ist. Die Erziehungsberechtigten ersuchen die Betreuungsleitung darum. Ausnahmen können gewährt werden, sofern sie mit dem KICK-Betrieb vereinbar sind.

Wegbegleitung § 23

Befinden sich ein KICK-Betrieb und Unterrichtsort nicht auf dem gleichen Areal, werden die Kinder der 1. Primarschulklasse zu Schuljahresbeginn mehrere Male begleitet, so dass sie den Weg kennen und anschliessend unbegleitet sicher bewältigen können. Für Kindergartenkinder wird für den Weg zwischen KICK-Betrieb und Schulhaus während des ganzen Jahres ein Begleitdienst sichergestellt.

Teilnahme an externen Angeboten während der Betreuungszeit § 24

<sup>1</sup> Kinder nehmen grundsätzlich während der gebuchten Betreuungszeit an den Aktivitäten der KICK-Betriebe teil. Es besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten während der Betreuungszeit externe Angebote zu besuchen. Eine Teilnahme ist möglich, wenn eine schriftliche Information der Erziehungsberechtigten vorliegt und die organisatorischen Abläufe der Betreuungseinrichtung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Die Aufsichtspflicht liegt während der externen Angebote beim Anbieter. Der Weg zu den externen Angeboten liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

## **5. An- und Abmeldungen, Aufnahme und Ausschluss**

Elektronisches Buchungssystem § 25

An- und Abmeldungen, Umbuchungen, Kündigungen etc. sind in der Regel über die gesicherte Kommunikationsplattform abzuwickeln.

Papierformulare § 26

<sup>1</sup> Neben dem elektronischen Buchungssystem können bei Bedarf die entsprechenden Papierformulare auf der Schulverwaltung bezogen werden.

<sup>2</sup> Bei einer Anmeldung, Umbuchung und Kündigung mit Papierformular gilt zur Fristberechnung das Abgabedatum bei der Schulverwaltung bzw. der Poststempel bei Zustellung per Post.

Anmeldeverfahren § 27

<sup>1</sup> Die Anmeldungen erfolgen in der Regel auf Schuljahresbeginn für ein ganzes Schuljahr. Das ordentliche Anmeldefenster erstreckt sich über mindestens drei Wochen im Anschluss an die Zustellung der Klassenzuteilungen. Die Terminplanung legt die Schulverwaltung fest.

<sup>2</sup> Mit der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme und Bezahlung der gebuchten Betreuungsmodule für die Dauer eines Schuljahres.

<sup>3</sup> Nach erfolgter Anmeldung nimmt die Betreuungsleitung der jeweiligen Schuleinheit die Zuteilung der Schülerin oder des Schülers in der Betreuung vor. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Aufnahmebestätigung.

Angaben zu Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigte § 28

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung alle für die Betreuung und die Tarifiermittlung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäss zu machen. Dazu gehören insbesondere Angaben zu den Personalien, den Betreuungsbedürfnissen, den Kontakt- und Notfallinformationen, den gesundheitlichen Voraussetzungen sowie zu Allergien, Unverträglichkeiten und allfälligen besonderen pädagogischen oder medizinischen Bedürfnissen. Für die Berechnung der Betreuungsbeiträge sind zusätzlich die im Tarifreglement festgelegten Einkommens- und Vermögensangaben einzureichen.

<sup>2</sup> Änderungen dieser Angaben sind der Schulverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die gemachten Angaben stehen den Mitarbeitenden der Schule küsnacht soweit notwendig und im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bis zum Widerruf bzw. zur Anpassung durch die Erziehungsberechtigten zur Verfügung. Die Mitarbeitenden sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

Einzelbuchungen § 29

<sup>1</sup> Sofern es die betrieblichen Voraussetzungen erlauben, besteht die Möglichkeit von spontanen Buchungen von Betreuungsangeboten an einzelnen Tagen während der Schulwochen.

<sup>2</sup> Der Entscheid über eine Einzelbuchung obliegt der Betreuungsleitung der zuständigen Schuleinheit und wird aufgrund der vorhandenen Ressourcen/Kapazität sowie der betrieblichen Voraussetzungen gefällt.

Umbuchungen § 30

<sup>1</sup> Sofern es die betrieblichen Voraussetzungen erlauben, besteht die Möglichkeit Buchungen während des Schuljahres dauernd zu verschieben. Grundsätzlich kommen die ordentlichen Kündigungsfristen zur Anwendung (Tarif), ausgenommen eine Umbuchung kann für die Schule

kostenneutral erfolgen oder der Grund für die Umbuchung liegt bei der Schule (Stundenplanänderung o.ä.).

<sup>2</sup> Der Entscheid über eine Umbuchung obliegt der Betreuungsleitung der zuständigen Schuleinheit und wird aufgrund der vorhandenen Ressourcen/Kapazität sowie der betrieblichen Voraussetzungen gefällt.

Kündigung § 31

Kündigungen durch die Erziehungsberechtigten sind bei allen Angeboten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Monatsende möglich. Kündigungen sind schriftlich an die Schulverwaltung zu richten.

Probezeit für neu eintretende Kinder § 32

Für neu in die KICK-Betriebe eintretenden Kinder der Kindergartenstufe, besteht im Sinne einer Probezeit ein einmaliges Kündigungsrecht bis zu den Herbstferien. Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen 14 Tage.

Ausschluss § 33

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können aus nachfolgenden Gründen vorübergehend oder dauerhaft von Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden, sofern nach vorgängig erfolgtem Elterngespräch gemeinsam vereinbarte Massnahmen nicht zum gewünschten Resultat führen:

- wiederholte Zahlungsver säumnisse;
- wiederholte unentschuldigte Absenzen;
- wiederholte disziplinarische Schwierigkeiten;
- weitere Gründe, welche die Interessen des Betriebs rechtfertigen.

<sup>2</sup> Ein Ausschluss bzw. eine Kündigung erfolgt durch die Geschäftsleitung und unter Gewährung des rechtlichen Gehörs in Form einer schriftlichen Anordnung. Das Rechtsmittel richtet sich nach der Geschäftsordnung. Eine Einsprache hat aufschiebende Wirkung.

## **6. Tarife und Subventionierung**

Gebühren § 34

Für die Inanspruchnahme der KICK-Betriebe werden Beiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben.

Tarifreglement § 35

<sup>1</sup> Die Elternbeiträge für die Benutzung der KICK-Betriebe richten sich nach einem separaten Tarifreglement. Das Tarifreglement wird von der zuständigen Behörde gemäss Gemeindeordnung erlassen und periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Sie enthält insbesondere die Definition des massgebenden Einkommens und Vermögens, die Tarifestufen sowie die Ansätze für die einzelnen Betreuungsmodule.

<sup>2</sup> Diese sind im speziellen Tarifreglement KICK-Betreuung geregelt.

## 7. Betreuungsschlüssel und Personal

Qualifikation des Personals § 36

<sup>1</sup> Die Schule stellt sicher, dass das eingesetzte Personal der fachlichen Verantwortung und dem Vertrauen von Erziehungsberechtigten gerecht wird.

<sup>2</sup> Die Anforderungen an die Berufsausbildung von ausgebildeten Betreuungspersonen und von Betreuungsleitenden richten sich nach den Bestimmungen der Volksschulverordnung.

<sup>3</sup> Vor der Einstellung der Mitarbeitenden und danach mindestens alle vier Jahre wird ein aktueller Strafregister- und Behördenauszug II eingeholt.

Betreuungsschlüssel § 37

<sup>1</sup> Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Kindergartenkinder werden für die Berechnung der Richtzahlen pro Betreuungsperson im Betreuungsschlüssel mit dem Faktor 1.5 gerechnet.

Anzahl Plätze	Pädagogische Fachperson	Mitarbeitende ohne Ausbildung
1 – 11	1	0
12 – 22	1	1
23 – 33	2	1
34 – 44	2	2
45 – 55	3	2

<sup>2</sup> Mitarbeitende in Ausbildung zu einem pädagogischen Beruf und Zivildienstleistende werden nicht in den Betreuungsschlüssel eingerechnet.

<sup>3</sup> In jedem KICK-Betrieb sind während der Betreuungszeit mindestens zwei Personen verfügbar (Sicherung Notfallorganisation).

<sup>4</sup> In Ausnahmefällen kann bei kurzfristigen personellen Engpässen vorübergehend vom Betreuungsschlüssel abgewichen werden, sofern die Sicherheit und das Wohl der Kinder gewährleistet bleiben. Die Betreuungsleitung dokumentiert die Abweichung und ergreift geeignete Massnahmen, um baldmöglichst wieder den ordentlichen Betreuungsschlüssel herzustellen.

Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf

§ 38

<sup>1</sup> Bei Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf (z. B. sprachliche, emotionale, körperliche Herausforderungen) wird die Gruppengrösse reduziert, und/oder ergänzend qualifiziertes Fachpersonal (z. B. Fachperson für integrative Förderung, Psychomotorikpädagogik oder Heilpädagogik) beigezogen.

<sup>2</sup> Über diese Massnahmen entscheidet die Schulpflege bzw. das zuständige Ressort auf Antrag der Schulleitung.

Stellenplan

§ 39

<sup>1</sup> Der Stellenplan für die Betreuungsangebote wird von der Schulpflege jährlich für ein Schuljahr genehmigt. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die verfügbaren Anmeldezahlen, die mutmassliche Entwicklung, den Betreuungsschlüssel, betriebliche Anforderungen sowie die personellen und räumlichen Verhältnisse in den Betrieben.

<sup>2</sup> Der Stellenplan wird so ausgelegt, dass organisatorische Aufgaben (mittelbar pädagogische Arbeit im Rahmen der freiwilligen Tagesschule, z. B. Planung, Dokumentation, Elterngespräche) in der Regel ausserhalb der tatsächlichen Betreuungszeit wahrgenommen werden können.

## 8. Räume, Einrichtungen

Anforderungen an Räume und Einrichtungen

§ 40

<sup>1</sup> Die KICK-Betreuung findet in geeigneten Räumlichkeiten der Schulanlagen statt. Diese sind so auszugestalten, dass sie Mahlzeiten, das Erledigen von Hausaufgaben, Spiel- und Freizeitaktivitäten sowie Rückzugsmöglichkeiten ermöglichen.

<sup>2</sup> Nach Bedarf und Möglichkeit können zusätzliche Einrichtungen der Schulanlagen wie Schulhausplätze, Turnhallen oder Mehrzweckräume unter Aufsicht genutzt werden. Dabei sind die geltenden Haus-, Schul- und Arealordnungen einzuhalten.

<sup>3</sup> Für die Betreuungspersonen sind geeignete Arbeitsräume für administrative Tätigkeiten, Elterngespräche, Teamsitzungen sowie Ausbildungsaufgaben vorzusehen. Ebenso sind sanitäre Anlagen, Garderoben, Küchen- und Hauswirtschaftsräume sowie Lager- und Stauräume bereitzustellen.

<sup>4</sup> Die Aussenräume müssen vielfältige Aktivitäten zulassen und ein freies Gestalten ermöglichen. Spielmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe müssen verkehrssicher und klar abgegrenzt sein.

<sup>5</sup> Sämtliche Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen den gesetzlichen Vorschriften insbesondere in den Bereichen Sicherheit, Brandschutz sowie Lebensmittel- und Wohnhygiene entsprechen.

## 9. Verpflegung und Gesundheit

Gesunde, ausgewogene Ernährung § 41

<sup>1</sup> Die Schule stellt im Rahmen der KICK-Betreuung eine gesunde, ausgewogene und kindergerechte Ernährung sicher, welche die Bedürfnisse der verschiedenen Altersgruppen berücksichtigt.

<sup>2</sup> Angeboten werden im Rahmen der jeweiligen Betreuungsmodule das Mittagessen und Zwischenverpflegungen am Vormittag (Ferien/unterrichtsfreie Tage) und am Nachmittag.

Allergien, Unverträglichkeiten und besondere Ernährungsformen § 42

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schule bei der Anmeldung schriftlich über bestehende Allergien, Unverträglichkeiten oder besondere Ernährungsformen ihres Kindes zu informieren. Bei medizinisch relevanten Einschränkungen ist ein ärztliches Attest beizulegen.

<sup>2</sup> Ärztlich diagnostizierte Allergien und Unverträglichkeiten werden von der Schule im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten berücksichtigt. Hierzu wird zusammen mit den Erziehungsberechtigten ein individueller Verpflegungs- und Notfallplan erstellt. Notfallmedikamente werden vor Ort gelagert und das Betreuungspersonal wird in deren Anwendung geschult.

<sup>3</sup> Die Schule bemüht sich, besondere Ernährungsformen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen im Rahmen des wirtschaftlich und organisatorisch Zumutbaren zu berücksichtigen. So wird insbesondere stets eine vegetarische, nicht aber vegane oder koschere Menuvariante gereicht. Soweit eine Umsetzung nicht möglich ist, können die Erziehungsberechtigten geeignete Ersatzmahlzeiten auf eigene Kosten bereitstellen.

<sup>4</sup> Ausnahmsweise mitgebrachte Mahlzeiten werden von der Einrichtung getrennt gelagert und nach Möglichkeit erwärmt. Die Verantwortung für die Nährstoffversorgung und Lebensmittelsicherheit liegt in diesem Fall bei den Erziehungsberechtigten.

<sup>5</sup> Individuelle Vorlieben, die weder auf medizinischen Gründen noch auf religiösen oder weltanschaulichen Vorgaben beruhen, berechtigen nicht dazu, eine eigene Verpflegung mitzubringen.

<sup>6</sup> Die Schule gewährleistet bei aller Sorgfalt keine vollständige Abwesenheit von Spuren allergener Lebensmittel.

<sup>7</sup> Es besteht kein Anspruch, das Essen nach Betreuungsschluss mitzunehmen.

Kranke Kinder § 43

<sup>1</sup> Kinder mit ansteckenden Krankheiten oder deutlichen Krankheitssymptomen dürfen die Betreuungsangebote nicht besuchen. Treten während der Betreuungszeit Anzeichen einer akuten Erkrankung auf – insbesondere Fieber, Erbrechen, Durchfall, Hautausschläge oder andere Symptome, die auf eine übertragbare Krankheit hindeuten –, benachrichtigt die Betreuungsperson unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten, damit das Kind so rasch wie möglich abgeholt wird.

<sup>2</sup> Bis zur Abholung wird das Kind, soweit pädagogisch vertretbar und organisatorisch möglich, von der Gruppe getrennt betreut, ohne dass die emotionale Sicherheit beeinträchtigt wird. Die Rückkehr in die Betreuung ist erst nach vollständiger Genesung und, bei ansteckenden Krankheiten, frühestens nach Ablauf der vom Arzt oder gemäss kantonalen Richtlinien empfohlenen Ansteckungsfrist möglich. Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen, wenn dies zur Sicherstellung der Gesundheit der übrigen Kinder und Mitarbeitenden angezeigt ist.

<sup>3</sup> Im Interesse aller Beteiligten sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule umgehend über diagnostizierte ansteckende Krankheiten des Kindes zu informieren. Die Schule informiert ihrerseits, unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes, die Erziehungsberechtigten der anderen betreuten Kinder über allfällige Ansteckungsrisiken und weist auf notwendige Vorsichtsmassnahmen hin.

<sup>4</sup> Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler dem Schulunterricht aus Krankheitsgründen fern, so darf sie/er während dieser Zeit auch nicht die Betreuungsangebote in Anspruch nehmen.

Beizug Notarzt § 44

Bei einem Unfall während der Betreuung sind die Mitarbeitenden berechtigt, einen Notarzt beizuziehen. Die Erziehungsberechtigten oder eine durch diese bezeichnete Drittperson werden umgehend benachrichtigt.

Abgabe von Medikamenten § 45

<sup>1</sup> Die Abgabe von Medikamenten an Kinder durch Mitarbeitende KICK-Betriebe ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

<sup>2</sup> Medikamente dürfen ausschliesslich verabreicht werden, wenn

1. eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt,
2. ein ärztliches Attest oder eine ärztliche Verordnung für das betreffende Medikament vorliegt, und
3. die Aufbewahrung, Dosierung und Abgabe eindeutig geregelt und dokumentiert ist.

<sup>3</sup> Für Notfallmedikamente (z. B. bei Allergien, Asthma, Epilepsie) ist zusätzlich ein individueller Notfallplan erforderlich, der in Absprache mit den Eltern/Erziehungsberechtigten und nach Möglichkeit mit dem behandelnden Arzt erstellt wird. Die Mitarbeitenden werden für die Anwendung geschult.

<sup>4</sup> Jede Medikamentenabgabe wird schriftlich festgehalten (Datum, Uhrzeit, Dosierung, Name der verantwortlichen Person).

<sup>5</sup> Die Medikamente sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der ärztlichen Verordnung und die Eignung der Medikation liegt bei den Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Betreuungseinrichtung lehnt jede Haftung für Nebenwirkungen ab, sofern die Abgabe gemäss ärztlicher Anweisung erfolgt ist.

## 10. Qualitätssicherung und -entwicklung

Schulweite Qualitätssicherung im Bereich Betreuung § 46

<sup>1</sup> Für die Qualitätssicherung und -entwicklung der KICK-Betreuung ist die Betreuungsleitungskonferenz (BLK) verantwortlich. Die BLK stellt den Wissenserhalt sicher, entwickelt Qualitätsstandards und koordiniert betreuungsrelevante Themen schulweit. Sie legt unter Berücksichtigung der politischen Vorgaben, des Schulprogramms und übergeordneter Konzepte die Prozessstandards und Prozessdefinitionen im Bereich der KICK-Betreuung fest. Zudem gewährleistet sie ein fachlich-pädagogisches sowie finanzielles Reporting gegenüber der Schulleitungskonferenz und der Schulpflege.

<sup>2</sup> Insbesondere werden folgende Themen schulweit verbindlich geregelt:

- Sicherheit
- Evakuierung
- Prävention
- Umgang mit Lebensmitteln
- Hygiene und Reinigung

## 11. Weitere Bestimmungen

Elternmitwirkung § 47

Die Elternmitwirkung erfolgt über die Elternräte der jeweiligen Schuleinheiten.

Versicherung und Haftung § 48

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Krankheit, Unfall, Haftpflicht) für ihre Kinder verantwortlich.

<sup>2</sup> Für Schäden, welche ein Kind mutwillig oder fahrlässig verursacht, haften die Erziehungsberechtigten.

<sup>3</sup> Bei Diebstahl von oder Beschädigung an persönlichen Gegenständen der Kinder übernimmt die Schule keine Haftung.

Elternkorrespondenz § 49  
Die Korrespondenz mit den Erziehungsberechtigten erfolgt in der Regel über die gesicherte Kommunikationsplattform der Schule.

Datenerhebung und Datenschutz § 50  
Die Bearbeitung der Daten erfolgt nach den Bestimmungen des übergeordneten Datenschutzrechts.

Rechtsmittel § 51  
Hinsichtlich der Rechtsmittel kommen die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Schulpflege zur Anwendung.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Ausnahme und Härtefälle § 52  
<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung der Schule ist befugt, in begründeten Einzelfällen von diesem Reglement abzuweichen, insbesondere wenn eine Bestimmung für den Einzelfall fehlt oder die Anwendung der ordentlichen Regelung zu einem unzumutbaren oder offensichtlich unbilligen Ergebnis führen würde.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung der Schule berücksichtigt in jedem Fall die Grundsätze des Reglements und hält die organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen ein. Über gewährte Ausnahmen wird die Schulpflege in geeigneter Form orientiert.

Inkrafttreten § 53  
Das vorliegende Reglement tritt per 1. August 2026 (Schuljahr 2026/27) in Kraft.

Aufgehobene Erlasse § 54  
Mit Inkrafttreten dieses Reglements gelten das Reglement für die schulergänzende Betreuung vom 12. April 2016 (inkl. Anhang) mit den seitherigen Änderungen sowie allfällige zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Beschlüsse als aufgehoben.

Von der Schulpflege am 20. Januar 2026 genehmigt (GSP-2026-1).  
In Kraft gesetzt per 1. August 2026.